



Bericht des Vorstands

Der Vorstand der ANDRITZ AG erstattet den nachfolgenden Bericht gemäß § 153 Abs 4 iVm § 65 Abs 1b AktG im Zusammenhang mit der in Punkt 9 der Tagesordnung erhaltenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien.

1 ERMÄCHTIGUNGEN

Zu Punkt 9 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ANDRITZ AG am 26. März 2026 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

- 1 *„Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem 1. April 2026 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Ausmaß zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.“*
- 2 *Der Vorstand der ANDRITZ AG wird ermächtigt, den Erwerb über die Börse zu beschließen. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).*
- 3 *Der Gegenwert pro Stückaktie darf jeweils den anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert pro Stückaktie darf nicht mehr als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen.*
- 4 *Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren jeweilige Dauer sind zu veröffentlichen.*
- 5 *Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.*
- 6 *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“*



2 ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Der Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre (Ausschluss des umgekehrten Bezugsrechts) ist für die ANDRITZ AG von besonderer Bedeutung, weil sie dadurch in die Lage versetzt wird, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld ergeben, rasch und flexibel und ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Andienungsrechtes der Aktionäre zu nutzen. Der Erwerb auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär (Paketerwerb) ist zulässig, sofern dieser sachlich gerechtfertigt werden kann. Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechtes der übrigen Aktionäre liegt entsprechend im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse, davon auszugehen ist, dass eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können. Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechtes der übrigen Aktionäre liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf strategische Investoren, stabilisiert oder ein unmittelbarer Bedarf an eigenen Aktien bedient werden kann.

3 ZUR VERÄUßERUNG EIGENER AKTIEN

Da die Ermächtigung auch die Möglichkeit des Ausschlusses der Bezugsrechte beinhaltet, erstattet der Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den gegenständlichen Bericht.

GESELLSCHAFTSINTERESSE

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Gewährung von eigenen Aktien für Sachleistungen

Zur Unternehmensstrategie der ANDRITZ AG zählen die Festigung und der Ausbau der Marktstellung der Gesellschaft. Zur Erreichung dieses Ziels könnte es insbesondere zweckmäßig sein, andere Unternehmen oder Betriebe im In- oder Ausland zu erwerben. Ein solcher Erwerb kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs werden im Folgenden vereinfacht als Unternehmenserwerb bezeichnet.



Beim Unternehmenserwerb kann es im vorrangigen Interesse der ANDRITZ AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen, dem Veräußerer – neue oder bereits bestehende – Aktien als Gegenleistung anzubieten, um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn es der Verkäufer etwa aus steuerlichen Gründen vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Häufig ist ein Veräußerer zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit, wenn er seinerseits eine Beteiligung (oder zumindest die Möglichkeit einer Beteiligung) an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der ANDRITZ AG kann es zudem aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden.

Neben der Notwendigkeit der Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung aufgrund des Verlangens des Vertragspartners ist die Verwendung eigener Aktien als „Transaktionswährung“ auch für die Gesellschaft aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Hat die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem günstigen Preis erworben und ist mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten, kann dadurch – etwa im Fall einer Akquisition – oftmals ein günstigerer Kaufpreis als bei einer „reinen“ Barzahlung erzielt werden, weil bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert angesetzt werden, nicht jedoch mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten.
- Durch die Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für Investitionen/Akquisitionen reduziert sowie die Abwicklung der Investition/Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien - etwa im Rahmen einer vergleichsweise zeitaufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung - geschaffen werden müssen. Somit ist der Vorstand in der Lage, die sich zum Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Im Interesse der Gesellschaft liegende Kooperationen und Synergien mit anderen Unternehmen (z.B. unter Einbringung des Unternehmens) werden ermöglicht. Zudem wird durch die Verwendung bestehender Aktien ein Verwässerungseffekt vermieden.

Bedienung von bestehenden oder künftigen Aktienoptionsprogrammen, künftigen Performance Share Plänen (bzw. LTI-Programmen) und des allgemeinen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms mit eigenen Aktien

Die bestehenden Aktienoptionsprogramme 2020, 2022 und 2024 sowie zukünftige Performance Share Pläne für Mitglieder des Vorstands (siehe auch Vergütungspolitik 2025 für den Vorstand), leitende Angestellte und ausgewählte Mitarbeiter der ANDRITZ-Gruppe dienen als besonderer Leistungsanreiz und zur Schaffung einer zusätzlichen Bindung an die Gesellschaft bzw. den Konzern. Die Ausübungszeiträume der bestehenden Aktienoptionsprogramme liegen zwischen 1. Mai 2023 und 30. April 2027, 1. Mai 2025 und 30. April 2029 bzw. 1. Mai 2027 und 30. April 2031.



Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist auch erforderlich, um eigene Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgeben zu können, um auf diese Weise Anreize zur nachhaltigen Wertschaffung und zu Erreichung wesentlicher Unternehmensziele im Einklang mit den Eigentümerinteressen zu schaffen. Die in der 118. ordentlichen Hauptversammlung am 27. März 2025 vorgelegte Vergütungspolitik für den Vorstand der ANDRITZ AG ab 2025 sieht unter Berücksichtigung von Anforderungen von Investoren und Stimmrechtsberatern ein solches, der internationalen Marktpraxis entsprechendes, Vergütungsmodell vor, welches eine langfristige variable und zum Teil aktienbasierte Vergütungskomponente enthält.

Die Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zum Zweck der Bedienung der Lieferverpflichtung an die Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen wäre im Fall der Durchführung im Interesse der Gesellschaft und verhältnismäßig, da mit dieser Zuteilung die Leistung der bezugsberechtigten Mitarbeiter und Führungskräfte anerkannt werden soll.

Zudem trägt sie dazu bei, einen Beitrag zur Verbreiterung der Aktionärsstruktur, Erhöhung des Streubesitzanteils und damit zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Gesellschaft zu leisten. Weiters soll damit die Bindung der Mitarbeiter und Führungskräfte an ihren Arbeitgeber gestärkt werden.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG ist die (vorrangige) Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungs- bzw. Aktienoptionsprogrammen von Gesetzes wegen gerechtfertigt und ein ausreichender Grund für einen Ausschluss des Bezugsrechts.

DER AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS IST GEEIGNET, ERFORDERLICH UND VERHÄLTNISSMÄßIG

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und zwar unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist aus Sicht der ANDRITZ AG für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich, um eine bestmögliche Verwertung eigener Aktien zu gewährleisten und um angestrebte Investitionen bzw. Akquisitionen rasch und ohne (bzw. mit möglichst geringem) Liquiditätsabfluss umsetzen zu können. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der ANDRITZ AG gegenübergestellt wird und der Veräußerer nur in diesem Verhältnis eigene Aktien der ANDRITZ AG erhält.

Die Altaktionäre haben ferner teil an Gewinnen des erworbenen Unternehmens bzw. der ANDRITZ AG, die sich in der Regel durch Synergien beider Unternehmen erhöhen sollten. Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.



Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist. Durch die Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, kommt es auch nicht zur "typischen" Verwässerung der Aktionäre. Zunächst "erhöhte" sich nämlich der Anteil der Altaktionäre bzw die Stimmkraft aus den eigenen Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft auf Basis entsprechender Ermächtigungen der Hauptversammlung die eigenen Aktien zurückerworben hat und die Rechte aus diesen Aktien daher ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder verwendet. Nach der Verwendung der eigenen Aktien haben die Aktionäre wieder jenen Status, den sie bereits vor dem Erwerb der betroffenen eigenen Aktien durch die Gesellschaft hatten

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse weiterhin offen, sodass es ihnen im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre kommen sollte, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Zusammenfassend ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Abwägung aller angeführten Umstände und in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen. Sie ist im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt und geboten. Die Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist schließlich auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der ANDRITZ AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile am betreffenden Unternehmen besteht.

Sollte der Vorstand die ihm von der Hauptversammlung eingeräumte Ermächtigung, eigene Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern, in Anspruch nehmen wollen, so hat er spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses gemäß § 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG einen entsprechenden Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung oder Verwendung erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.



4 ERMÄCHTIGUNG ZUR EINZIEHUNG EIGENER AKTIEN

Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal erworbene eigene Aktien einzuziehen nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

Graz, im März 2026

Der Vorstand